

Schüler Helfen Leben  
- Felix Spohr -  
Kaiserstraße 12  
24534 Neumünster

Schwerin, 02.03.2020

### Sozialer Tag 2020

Sehr geehrter Herr Spohr,

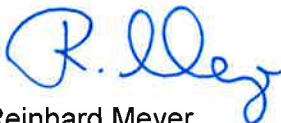
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020 mit dem Sie um Unterstützung bei der Kampagne „Sozialer Tag 2020“ bitten.

Im Rahmen dieses Projekts am 18. Juni 2020 gehe ich davon aus, dass Schülerinnen und Schüler u. a. bei Betrieben und Privatpersonen beschäftigt werden, wobei sich der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler verpflichtet, den Tagelohn unmittelbar auf ein vorher bestimmtes Spendenkonto zu überweisen. Bei den vergüteten Tätigkeiten ist steuerlich in der Regel von Arbeitsverhältnissen auszugehen. Bei den direkt von den Arbeitgebern an die Stiftung zu überweisenden Beträgen handelt es sich um Arbeitslohn. Dieser ist grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen und bei dem Arbeitgeber - sofern betrieblich veranlasst - als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Wegen der Besonderheit des Projekts und vor dem Hintergrund, dass einkommensteuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die Finanzämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn auf den durch die Arbeitgeber vorzunehmenden Lohnsteuerabzug verzichtet wird. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Die Stiftung „Schüler Helfen Leben“ hat allerdings sicherzustellen, dass für Privatleute über den gezahlten Betrag keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Meyer